

**Kantonsrat**  
Parlamentssdienste

**Justizkommission**  
**Antrag**

Vom 28. Juni 2012

Nr. RG 197/2010

**Anpassungen im Staatshaftungsrecht; Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Gesundheitsgesetzes und des Spitalgesetzes sowie des Gebührentarifs**

---

Beschlussesentwurf 1

§19<sup>ter</sup> Absatz 1 soll lauten:

Das Schadenersatzbegehren aus medizinischer Staatshaftung ist bei der Aktiengesellschaft schriftlich und begründet einzureichen. Diese kann Vergleichsverhandlungen führen. Kommt innert 3 Monaten seit Einreichung des Schadenersatzbegehrens keine Einigung zustande, **so kann das Schadenersatzbegehren schriftlich und begründet bei der Staatskanzlei eingereicht werden.**

§19<sup>quater</sup> Absatz 1 soll lauten:

**Im Verfahren vor der Staatskanzlei und dem Verwaltungsgericht können Verfahrens- und Gerichtskosten auferlegt und Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür §76<sup>bis</sup> und §77 Satz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 sowie die §§ 22<sup>octies</sup>, 166 und 181 des Gebührentarifes vom 24. Oktober 1979 sinngemäss anwendbar sind. Der Aktiengesellschaft wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.**

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 2

Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.

Für die Justizkommission

Präsident:                      Aktuarin:  
Markus Flury                      Nadine Frey

**Sprecher/in der Kommission:** Yves Derendinger

**Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.**